

Verordnung des Senats an die Bürgergemeinde

1. Erweiterung der Grenzen der Bürgergemeinde

Der Senat hat beschlossen, die Grenzen der Bürgergemeinde zu erweitern, indem er die in der Karte bezeichneten Orte in die Gemeinde aufnimmt. Diese Erweiterung ist notwendig, um die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen und die Verwaltung zu vereinfachen.

Die Erweiterung der Grenzen der Bürgergemeinde ist mit dem 1. Januar 1870 in Kraft getreten. Die Bürgergemeinde ist verpflichtet, die in der Karte bezeichneten Orte in die Gemeinde aufzunehmen.

Die Erweiterung der Grenzen der Bürgergemeinde ist mit dem 1. Januar 1870 in Kraft getreten. Die Bürgergemeinde ist verpflichtet, die in der Karte bezeichneten Orte in die Gemeinde aufzunehmen.

Die Erweiterung der Grenzen der Bürgergemeinde ist mit dem 1. Januar 1870 in Kraft getreten. Die Bürgergemeinde ist verpflichtet, die in der Karte bezeichneten Orte in die Gemeinde aufzunehmen.

2. Erweiterung der Grenzen der Bürgergemeinde

Der Senat hat beschlossen, die Grenzen der Bürgergemeinde zu erweitern, indem er die in der Karte bezeichneten Orte in die Gemeinde aufnimmt. Diese Erweiterung ist notwendig, um die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen und die Verwaltung zu vereinfachen.

Die Erweiterung der Grenzen der Bürgergemeinde ist mit dem 1. Januar 1870 in Kraft getreten. Die Bürgergemeinde ist verpflichtet, die in der Karte bezeichneten Orte in die Gemeinde aufzunehmen.

Die Erweiterung der Grenzen der Bürgergemeinde ist mit dem 1. Januar 1870 in Kraft getreten. Die Bürgergemeinde ist verpflichtet, die in der Karte bezeichneten Orte in die Gemeinde aufzunehmen.

Beid

1. Die Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde ist eine Körperschaft, die die Interessen der Bürger wahrnimmt. Sie ist verpflichtet, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen und die Verwaltung zu vereinfachen.

Die Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde ist eine Körperschaft, die die Interessen der Bürger wahrnimmt. Sie ist verpflichtet, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen und die Verwaltung zu vereinfachen.

3. Gesetzliche Bestimmung

Bereits in ihrer hat die Bürgergemeinde aus in Betreff dieses Gegenstandes noch in Arbeit mehr in gleichem Maße Anträge des Senats vom und hat zu Mitgliedern die Richter Dr. Focke, Dr. Dr. Kolltenius.

Die Bürgergemeinde wird gefordert werden,

- 1) das Fällen oder Abstreichen
 - 2) darüber zu beschließen und Pflege
- und ersucht den Senat die

Beschluß der Bürgerschaft

vom 23. Januar 1856.

1. Bauten auf dem hiesigen Bahnhofe.

Die Bürgerschaft muß bezweifeln daß der Bremische Staat nach dem Eisenbahnvertrage mit dem Königreiche Hannover vom 14. April 1845 verpflichtet ist, eine Reparaturwerkstätte von einem solchen Umfange und mit solchem Kostenaufwande wie in dem Deputationsberichte ausgeführt ist, für seine alleinige Rechnung und ohne vorgängige Vereinbarung über die Unterhaltung derselben zu erbauen. Sie kann daher für jetzt ihre Zustimmung zu diesem Neubau sowie auch zu den übrigen mehr oder weniger damit in Verbindung stehenden baulichen Einrichtungen auf dem Bahnhofe nicht ertheilen, erbittet sich vielmehr Aufklärung über diese Punkte, sowie zugleich darüber ob die Werkstätte eine Rentabilität in Aussicht stelle, welche die Unterhaltungskosten und die Erneuerung abgenutzter Maschinen muthmaßlich decken werde.

2. Ankauf des Schauspielhauses.

Die Bürgerschaft genehmigt den Ankauf des Schauspielhauses zu dem für das Haus sowie für das ganze Inventar gestellten Kaufpreise von 48,500 Thalern und ist damit einverstanden daß dieser nicht aus dem laufenden Haushalt zu nehmen, sondern auf den Fond für außerordentliche Verwendungen anzuweisen, auch daß die Finanzdeputation mit dem Abschluß und der Ausführung des Vertrags zu beauftragen sei. Dagegen beantragt sie daß eine besondere gemeinschaftliche Deputation die Verwaltung übernehme und eine eigne Position im Budget künftig für das Schauspielhaus aufgenommen werde.

3. Gesetzliche Bestimmungen in Beziehung auf die Verjährung der Klagen.

Bereits in ihrer Erklärung vom 20. September 1854 (Verh. von 1854 pag. 275) hat die Bürgerschaft ausgesprochen daß auch sie die Wiederaufnahme der Verhandlungen in Betreff dieses Gegenstandes für wünschenswerth erachtet. Da nun auch das wegen der übrigen noch in Arbeit befindlichen Gesetzentwürfe damals ausgesprochene Bedenken nicht mehr in gleichem Maße obzuwalten scheint, so erklärt die Bürgerschaft nunmehr zu dem Antrage des Senats vom 26. Mai 1854 (Verh. von 1854 pag. 222) ihre Zustimmung und hat zu Mitgliedern dieser Deputation erwählt die Herren: Dr. Hermann Gröning, Richter Dr. Focke, H. H. Schröder, Dr. Pauli, Dr. Meinerzhagen, Richter Dr. Noltenius.

4. Wallanlagen.

Die Bürgerschaft wünscht daß die Deputation wegen der öffentlichen Spaziergänge aufgefordert werde,

- 1) das Fällen der Bäume in den Wallanlagen, soweit es nicht durch Krankheit oder Absterben derselben geboten ist, für jetzt sofort zu sistiren;
- 2) darüber zu berathen und zu berichten ob durch zeitweilige oder dauernde Anstellung eines etwa von Außen zu berufenden Technikers eine systematische Anlage und Pflege des Walls in geeigneter Weise zu beschaffen sein würde,

und ersucht den Senat diesem Beschlusse beizutreten.